

# Anlage Gegenüberstellung der Textstellen (alte Fassung linke Spalte, neue Fassung rechte Spalte) der Satzungsänderung

Satzungstext alt

## §13, Absatz (3), m)

Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,

## § 23, Absatz (3), Satz 3

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

## § 25, Absatz (5)

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

## § 32, Absatz (2), Satz 1

Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen.

## § 35, Absatz (2), a)

Die Vertreterversammlung berät über a) den Lagebericht des Vorstandes,

Satzungstext neu

## §13, Absatz (3), m)

Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Vertreterversammlung zu nehmen und eine Abschrift der Niederschrift zu verlangen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,

## § 23, Absatz (3), Satz 3

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

## § 25, Absatz (5)

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.

## § 32, Absatz (2), Satz 1

Der Vorstand hat der ordentlichen Vertreterversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen.

## § 35, Absatz (2), a)

Die Vertreterversammlung berät über a) den Lagebericht (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) des Vorstandes,

Satzungstext alt

#### § 38, Absatz (4)

Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Der Lagebericht hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.

#### § 38, Absatz (5)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

#### § 39, Absatz (1)

Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

#### § 44, Absatz (2)

Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.

#### § 44, Absatz (6)

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.

Satzungstext neu

#### § 38, Absatz (4)

Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) aufzustellen. Der Lagebericht (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) hat den Anforderungen des § 289 HGB zu entsprechen.

#### § 38, Absatz (5)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Vertreterversammlung zuzuleiten.

#### § 39, Absatz (1)

Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.

#### § 44, Absatz (2)

Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) zu prüfen.

#### § 44, Absatz (6)

Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Vertreterversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht (sofern eine gesetzliche Pflicht besteht) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.